

L A G E B E R I C H T 2 0 1 8

der

**Abfallentsorgungseinrichtung
des Landkreises Kaiserslautern**

Inhaltsverzeichnis:

I. Geschäftsverlauf und Lage des Betriebes	3
1. Allgemeine Rahmenbedingungen	3
2. Ertragslage	4
3. Investition und Finanzierung	4
II. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres	6
III. Voraussichtliche Entwicklung, Chancen und Risiken des Betriebes	6
1. Gemeinsames Abfallwirtschaftskonzept	6
2. Entwicklung der Abfallgebühren	6
a) Entwicklung der Entsorgungsgebühren (ZAK)	6
b) Bio-Abfallerfassung	7
c) Erlöse aus Vermarktungen	8
d) Allgemeine Gebührenentwicklung	8
3. Softwareumstellung Finanzbuchhaltung / Veranlagung	10
4. Mengen- und Kostenentwicklung im Bereich Garten- und Parkabfälle	11
5. Vertragliche Besonderheiten in Bezug auf den Betrieb gewerblicher Art „DSD“	12
6. Optimierung im Bereich Veranlagung	13
a) Überwachung Eigenkompostierung	13
b) Gewerbliche Veranlagung	14
c) Neue Stelle Gewerbesachbearbeitung	14
IV. Fazit	15

I. Geschäftsverlauf und Lage des Betriebes:

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern wird seit dem 1. Januar 1995 nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) Rheinland-Pfalz verwaltet. Die Einrichtung steht seit 09.12.2017 unter verantwortlicher Leitung des Landrates Ralf Leßmeister. Zweck des Betriebes ist es, eine den Erfordernissen des Umweltschutzes entsprechende Abfallentsorgung im Landkreis zu gewährleisten.

Der Bereich der Abfallentsorgungseinrichtung umfasst das gesamte Kreisgebiet mit 106.057 Einwohnern (Stand 31.12.2018 lt. Stat. Landesamt Bad Ems) zzgl. ca. 18.800 Stationierungsstreitkräften (nicht meldepflichtig) sowie weiteren rd. 7.700 (nicht meldepflichtigen) Streitkräften, die innerhalb militärischer Liegenschaften wohnhaft sind. Der anfallende Abfall wird zur Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK), Kapiteltal, 67657 Kaiserslautern, einer gemeinsamen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern verbracht und dort vorbehandelt, einer weiteren Behandlung oder der Verwertung zugeführt.

Der angelieferte Abfall wird dort grundsätzlich vorbehandelt, die abgetrennte heizwertreiche Fraktion sowie die eisenhaltigen (FE-) und nicht eisenhaltigen (NE-) Metalle werden verwertet, die Organik des Restabfalls vergärt. Der daraus entstehende entwässerte Hydrolyserest gelangt zum Erreichen der Zuordnungswerte zur aeroben Nachbehandlung in die Kompostierungsanlage und im Anschluss zur Beseitigung in die thermische Verwertung.

Die Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern ist seit 01.01.2015 Gesellschafter der GML Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Ludwigshafen. Seit diesem Zeitpunkt werden Teilmengen der im Landkreis Kaiserslautern anfallenden Restabfälle über die GML im Müllheizkraftwerk (MHKW) Ludwigshafen energetisch verwertet. Im Gegenzug werden seit Herbst 2015 die gesamten Bioabfallmengen der GML-Gesellschafter, die bis dahin im Bioabfallkompostwerk Grünstadt behandelt wurden, zusammen mit den Bioabfallmengen der ZAK im Biomassekompetenzzentrum Kapiteltal stofflich und energetisch verwertet.

Für die Abfallwirtschaftseinrichtung sind aktuell folgende Unternehmen mit der Durchführung abfallwirtschaftlicher Dienstleistungen betraut:

Vertragsgegenstand	Vertragspartner	Vertragsbeginn
Sammlung von Rest und Bioabfällen (Private Haushalte Kombi-Los aus Los 1 und 2)	Fa. Jakob Becker Entsorgungs-GmbH, Mehlingen	01.01.2017
Sammlung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)	Fa. Jakob Becker Entsorgungs-GmbH, Mehlingen	01.01.2019
Sammlung u. Beförderung von Sperrabfällen	Remondis GmbH, Dossenheim	01.01.2017
Gestellung u. Transport von Containern	Fa. Jakob Becker Entsorgungs-GmbH,	01.01.2017

private Haushalte u. Gewerbebetriebe/ WSH Kindsbach	Mehlingen	
Bewirtschaftung der Grünabfallsammelstellen im Landkreis KL	Fa. Zeller Recycling GmbH Mutterstadt	01.01.2019

Der Landkreis hat sich dazu entschlossen, die Sammlung, den Transport und die Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie den Betrieb der kommunalen Übergabestelle ab 01.01.2012 der ZAK zu übertragen. Hierzu wurde am 12.12.2011 eine Zweckvereinbarung geschlossen. Diese hat unbefristete Gültigkeit.

Die Reinigung der Standorte für die Glascontainer wurde in 2014 neu ausgeschrieben und zum 01.04.2014 an die ZAK vergeben. Der Vertrag hat eine Laufzeit von drei Jahren mit automatischer Verlängerungsoption um jeweils ein Jahr.

Der Vertrag über die Vermarktung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) ist zum 31.12.2015 ausgelaufen und wurde deshalb in 2015 europaweit neu ausgeschrieben und vergeben. Vertragspartner für die Vermarktung ist die Fa. Jakob Becker EntsorgungsgmbH, Mehlingen. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis 31.12.2020.

Mit der ZAK wurde zum 01.01.2015 eine neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des Umschlages der PPK-Abfallfraktionen geschlossen.

Die Abfuhr, Sicherstellung und Verwertung von Fahrzeugwracks obliegt der Firma Westfälische Schrotthandels GmbH, Kaiserslautern.

2. Ertragslage:

Das Jahresergebnis des Wirtschaftsjahres 2018 weist einen Jahresgewinn von T€ 111 (im Vorjahr T€ 72) aus.

Hierin sind T€ 381 an Erträgen aus der Auflösung von Gebührenausgleichsrückstellungen für 2018 enthalten.

Mithin wurden T€ 31 mehr aufgelöst als in der Gebührenplankalkulation 2018-2020 für das Jahr 2018 vorgesehen (T€ 350)

Das Jahresergebnis verändert sich dadurch gegenüber dem Vorjahr um +T€ 39

Der Betrieb hat damit die Wirtschaftsgrundsätze gem. § 85 Abs. III GemO erfüllt, da die Eigenkapitalverzinsung gem. § 8 Abs. 3 KAG erwirtschaftet wurde.

3. Investition und Finanzierung

Im Berichtsjahr fielen keine wesentlichen Investitionen an (T€ 25). Der Cashflow aus der lfd. Geschäftstätigkeit war im laufenden Jahr negativ (T€ 947).

Die Behandlung ausgabewirksamer Teile des Jahresverlustes ist in § 11 Abs. 8 EigAnVO abschließend geregelt und wird den nach Kommunalrecht zuständigen Gremien jährlich zur Kenntnis gegeben. In 2018 ist kein ausgabewirksamer Verlust entstanden.

Über die Übertragung einnahmewirksamer Überschüsse der Abfallentsorgungseinrichtung an den Einrichtungsträger, einschließlich der künftigen Gewinne aus dem Betrieb gewerblicher Art „DSD“, ist jeweils in den zuständigen Kreisgremien (KA/ KT) im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses ein Beschluss zu fassen.

Nach Rückzahlung des Einnahmeüberschusses 2014 im Wirtschaftsjahr 2016, können bereits übernommene Verlustausgleiche aus früheren Jahren aufgrund der Fünf-Jahres-Ausschlussfrist der EigAnVO nicht mehr an den Landkreis zurückgeführt werden.

Daher sind seit dem Jahr 2017 keine ausgleichbaren Rückzahlungen an den Einrichtungsträger mehr vorzumerken.

In 2017 wurden die Modalitäten der Bildung von Rückstellungen für Pensionen- und Beihilfen für die im Abfallwirtschaftsbetrieb tätigen Beamten geändert. Die bislang im Haushalt des Landkreises gebildeten Rückstellungen werden seitdem in der Abfallwirtschaftseinrichtung abgebildet und auch dort aufwandswirksam erhöht bzw. ertragswirksam aufgelöst.

Die Abfallentsorgungseinrichtung war im Jahre 2018 zur Aufrechterhaltung der Liquidität **nicht** auf Kassenkredite angewiesen.

II. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die den Bestand des Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, haben sich nicht ereignet.

III. Voraussichtliche Entwicklung, Chancen und Risiken des Betriebes

1. Gemeinsames Abfallwirtschaftskonzept

Mit dem am 01.01.2014 in Kraft getretenen Landeskreislaufwirtschaftsgesetz Rheinland-Pfalz (LKrWG) wurden neue Regelungen zu den Abfallwirtschaftskonzepten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) getroffen. Insbesondere ist in § 6 Abs. 4 LKrWG festgelegt, dass diese Einrichtungen bis zum 31.12.2014 entsprechende Abfallwirtschaftskonzepte aufstellen, fortschreiben oder ergänzen und diese den hierfür zuständigen oberen Abfallbehörden vorlegen müssen.

Nach § 6 Absatz 3 LKrWG können die örE gemeinsame Abfallwirtschaftskonzepte erstellen, soweit diese gemeinsame Aufgaben der kommunalen Abfallwirtschaft mit anderen örE zusammen wahrnehmen.

Dieser Verpflichtung kam der Landkreis im Rahmen eines gemeinsamen Abfallwirtschaftskonzeptes 2015-2020 nach. Die hieraus abzuleitenden wesentlichen Ziele wurden durch die Abfallwirtschaftseinrichtung mittlerweile nahezu vollständig umgesetzt.

Durch den Landkreis ist nun die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes für die Jahre 2020-2024 zu veranlassen. Hierzu hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 26.11.2018 beschlossen, wieder ein gemeinsames Abfallwirtschaftskonzept der ZAK sowie der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern zu erstellen, das den gesetzlichen Bestimmungen gerecht wird und das den unterschiedlichen Organisations- und Servicestrukturen der jeweiligen Einrichtungen hinreichend Rechnung trägt.

Das Konzept befindet sich aktuell in Erstellung. Es ist vorgesehen, dieses zum Jahresende 2019 durch den Kreistag verabschieden zu können.

2. Entwicklung der Abfallgebühren

a) Entwicklung der Entsorgungsgebühren (ZAK)

2015: T€ 9.414

2016: T€ 9.459

2017: T€ 9.482

2018: T€ 9.363

Der Aufwand für die **ZAK-Entgelte** wird sich aufgrund geringerer Entsorgungsmengen tendenziell reduzieren.

Die ZAK hat ihre Abfallgebühren für die Kalkulationsperiode 2018-2020 neu kalkuliert.

Hierzu wird jeweils ein Plankostenmittelwert für drei Jahre angenommen. Dieser zeigte 2018 gegenüber 2015 einen um 0,5 Mio. € gesunkenen Ansatz. Hieraus wurde durch die ZAK für 2018 ff. ein um ca. 1,2 Mio. € geringeres Gebührenaufkommen gegenüber 2015 ermittelt.

Durch die interkommunale Zusammenarbeit zwischen der GML und der ZAK werden weitere Synergieeffekte erwartet, die sich zukünftig positiv auf die allgemeine Gebührenstruktur der ZAK und dadurch auch auf den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises auswirken sollen. In wie weit sich diese insgesamt auf die Gebührenstruktur des Landkreises auswirken wird, bleibt abzuwarten.

Insbesondere sind hierbei auch die Zukunftsparameter der rückläufigen Einwohnerzahlen einhergehend mit einer Verringerung der anfallenden Abfallmengen von großer Bedeutung.

Hinsichtlich der ZAK-Entsorgungsgebühren, ist zu erwarten, dass diese bis Ende des aktuellen Kalkulationszeitraums 2020 keine wesentliche Risikoquelle für die wirtschaftliche Entwicklung des Betriebes darstellen werden.

Über den Kalkulationszeitraum hinaus bleibt festzustellen, dass ein weiter voranschreitender Mengenschwund und damit verbundene Schwierigkeiten, preisrelevante Staffelmengen in Entsorgungsverträgen zu sichern sowie Fixkostenträger zu erhalten, bei der ZAK zu deutlichen Planabweichungen und somit zur Notwendigkeit von Gebührenanpassungen führen können.

Sollte sich dieser Trend allgemein sinkender Abfallmengen fortsetzen, wird dies zwangsläufig zu einer Erhöhung des Fixkostenanteils und somit der Grundgebühren für die Deponierung und Entsorgung von Abfällen insgesamt führen.

b) Bio-Abfallerfassung

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sieht seit 2015 die strikt getrennte Erfassung von Bioabfällen vor.

Diesen gesetzlichen Bestimmungen trägt die ZAK in wirtschaftlicher Hinsicht Rechnung, dadurch, dass die Entsorgungsgebühren für Bioabfälle geringer sind, als die von Restabfällen. Daher muss auch zukünftig wesentliches Ziel der Einrichtung sein, die Erfassungsquote von Bio-Abfällen weiterhin zu steigern um einerseits den Restabfall von organischen Abfällen zu entfrachten und darüber hinaus die höheren Kosten für die Restabfallentsorgung einzusparen.

Aufgrund dieser Gesetzesänderung wurde zum 01.01.2015 auch eine neue Abfallsatzung erlassen, die u.a. die ordnungsgemäße Entsorgung von Bioabfällen neu regelt.

Hierbei wurden insbesondere die Befreiungstatbestände im Hinblick auf die ab 01.01.2015 geltenden Getrennthaltungspflichten von Bio- und Restabfällen (Eigenkompostierung) konkretisiert und verschärft. Die Veranlagung und Gestellung von Biotonnen wurde neu geregelt und hierbei die Volumina für die Bioabfallbehältnisse für private und gewerbliche Anfallstellen an die Größe der Restabfallbehältnisse gekoppelt.

Die neuen Regelungen werden sowohl bei allen veranlagungstechnischen Änderungen, als auch medial im Rahmen der gemeinsam mit der ZAK vorangetriebenen „Bio-Abfall-Offensive“ intensiv beworben und vermittelt.

Seit Beginn 2015 stieg der Anteil der Haushalte, die eine Biotonne nutzen, fortwährend um ca. 0,5 % pro Jahr an.

Durch die Senkung des Rabattes für Eigenkompostierer ab 2018 hat sich dieser Trend nochmals verstärkt. Der Anteil der Biotonnennutzer ist hierdurch im Zeitraum 01.01.2018 bis 01.06.2019 um insgesamt 3,6 % auf einen Gesamt-Anschlussgrad von nahezu 62 % angestiegen.

Diese Entwicklung ist im Hinblick auf die Gebührenstabilität in zweierlei Hinsicht relevant:

Zum einen steigen mit der Nutzung von Biotonnen die vereinnahmten Benutzungsgebühren. Zum anderen wird damit auch das gesetzgeberische Ziel weiter konsequent verfolgt, eine Verschiebung von Rest- in Richtung Bio-Abfälle zu erreichen, was sich indirekt auch positiv auf die Entsorgungsgebühren auswirkt, da Bioabfälle in der Entsorgung erheblich günstiger sind als Restabfälle.

c) Erlöse aus Vermarktungen

Die PPK-Vermarktungsleistungen wurden zum 01.01.2016 neu vergeben. Hierbei konnten sehr gute Vermarktungskonditionen erzielt werden. Dieser Vertrag endet, nach Ziehung der letztmaligen Verlängerungsoption, spätestens am 31.12.2020 und ist daher im kommenden Jahr neu auszuschreiben.

Die Preise auf dem Altpapiermarkt für gemischte Ballen (EUWID Ziff. 1.02) sind zum Jahresbeginn 2018 weiter eingebrochen und haben sich seitdem auch nicht mehr erholt.

Der mittlere EUWID für gemischte Ballenware sank von 36,19 €/Mg im Januar auf lediglich 16,19 €/Mg zum Jahresende hin. Durch weltkonjunkturell bedingte Gegebenheiten (U.a. Importstopp von PPK in China) sank der EUWID im März 2018 sogar auf einen historischen Tiefstwert von 2,69 €/Mg ab.

Diese Entwicklung auf sehr niedrigem Niveau hält aktuell weiter an.

Nach den überwiegend gleichlautenden Wirtschaftsprognosen besteht zwar weiterhin eine Verknappung des Marktes im Bereich der PPK-Fraktion (gemischte Ballen 1.02). Diese kann jedoch die extremen Rückgänge im Bereich des Exports nicht ausgleichen.

Eine kurzfristige Erholung des Marktes auf einen drei-Jahres-Durchschnittswert 2015 – 2017 (45,27 €/Mg) ist derzeit nach unserer Einschätzung nicht zu erwarten.

Die Entwicklung des Marktpreises auf diesem niedrigen Niveau führte 2018 zwangsläufig zu erheblichen Ertragseinbußen im Gesamtbetrieb in Höhe von mindestens T€ 213, die dem Gebührenhaushalt insgesamt fehlen.

Ein aktives Gegensteuern seitens der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist hierbei nicht möglich, da diese keinerlei Einfluss auf die Marktpreise selbst hat und der aktuelle Vermarktungsvertrag darüber hinaus, trotz ungünstiger Marktbedingungen, noch gute Vermarktungskonditionen bietet.

d) Allgemeine Gebührenentwicklung

Nachdem auf Grund der zum 01.01.2009 gestiegenen Entsorgungsgebühren der ZAK auch die Abfallgebühren des Landkreises zum 01.01.2009 um 5 % und zum 01.01.2013 nochmals um 3 % erhöht werden mussten, konnten die Gebühren in den Folgejahren bis einschließlich 2017 stabil gehalten und entsprechende Überdeckungen erwirtschaftet werden. Diese Überdeckungen wurden 2015, 2016 und 2017 bilanziell als Gebührenaussgleichsrückstellung erfasst.

Der Landkreis hat seine Gebührenkalkulation ab 2018 auf einen dreijährigen Gebührenkalkulationszeitraum (analog der ZAK-Gebührenplanperiode) umgestellt und hierfür mit Wirkung zum 01.01.2018 die bestehende Abfallgebührensatzung modifiziert.

In die neue Gebührenplankalkulation 2018 bis 2020 sind erstmals die Auflösungen der o.g. Gebührenaussgleichsrückstellungen mit jeweils T€ 350/a mit eingeflossen.

Neben der Senkung des Rabatts für die Eigenkompostierung von rd. 20 % auf unter 10 %, wurde die Gebührengestaltung den rechtlichen Anforderungen des Landkreislauferwirtschaftsgesetzes angepasst, dass im Hinblick auf die Thematik der Abfallvermeidung eine linearere Betrachtung der Gebührenstruktur einfordert.

Durch diese Neustrukturierungen konnten die Abfallgebühren auch für die Jahre 2018 bis 2020 stabil kalkuliert werden. Zudem ergab sich in nahezu allen Bereichen der Müllgroßbehälter (MGB) 60-240l, die einen Großteil der Veranlagung ausmachen, eine Gebührensenkung:

Bei Eigenkompostierung lag die Gebührensenkung zwischen 0,1 % bis 3,4 %. Bei Nutzern einer Biotonne lag diese zwischen 12,2 und 17,4 %. Rechnerisch ausgenommen von der Gebührensenkung waren lediglich die Nutzer von 60l-Behältern mit Eigenkompostierung, bei denen sich rechnerisch eine leichte Erhöhung von 2,2 % ergab.

Für die Nutzer von Abfallgroßbehältern (Container 1,1 m³ bis 5,5 m³) zeichnete sich im Gegensatz zu den Kleinbehältern eine deutliche Gebührenerhöhung zwischen 52,9 % und 100 % gegenüber dem Vorjahr ab, die sich insbesondere aus der nunmehr linearen Gebührenberechnung ergibt.

Durch diese Gebührenerhöhung hat in vielen Fällen eine Verschiebung der Veranlagungssituation stattgefunden, da Nutzer, von Abfallcontainern mit einem Volumen von 1,1 m³ oder größer auf kleinere 240l MGB umgestellt haben.

Diese Entwicklung, aber auch die strengeren Abfall-Trennungsgebote der neuen Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), die seit August 2017 in Kraft ist, haben zwangsläufig zu Gebührenrückgängen und einem weiter rückläufigen Abfallaufkommen im gewerblichen Bereich geführt. Hieraus resultierte jedoch im Gegenzug auch ein Anstieg der Abfallgebühren im privaten Bereich, verbunden mit steigenden Abfallmengen der Bio- und Hausrestabfälle in diesem Sektor. Diese gegenläufigen Entwicklungen haben sich zur Jahresmitte 2018 hin ausgeglichen, was insgesamt wieder zu einer Stabilisierung der Gebühren im gewerblichen wie auch im Bereich der privaten Haushalte geführt hat.

Im Bereich der Abfallentsorgung auf den US-Liegenschaften kann mit rückläufigen Ertragslöhnen gerechnet werden. Gründe hierfür sind in erster Linie Umstrukturierungsmaßnahmen auf den US-Liegenschaften aufgrund derer – trotz in etwa gleichbleibender Massen – immer weniger abrechnungsrelevantes Behältervolumen angefordert wird.

In 2017 wurde die Abfallentsorgung auf verschiedenen US-Liegenschaften von Untergrund-Containern wieder auf Kleinabfallbehältnisse umgestellt.

Ferner befindet sich die US-Einrichtung „Sembach-Housing“ aufgrund des Rückzuges der Air Force nach wie vor im Umbau und wird zwischenzeitlich von der US-Army betrieben. In wie weit dort mit einer personellen Verstärkung zu rechnen ist, ist derzeit nicht absehbar. Der Abfuhrbereich Sembach-Heuberg gehört verwaltungsmäßig zum Donnersbergkreis, wird jedoch aus organisationstechnischen Gründen seit jeher vom Landkreis Kaiserslautern abgefahren. Hierzu wurde im Oktober 2012 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Donnersbergkreis getroffen. Diese Vereinbarung beinhaltet die Regelung, dass die dort eingesammelten Abfälle nicht zur ZAK, sondern in das MHKW nach Mainz verbracht werden, bei der seitens des Donnersbergkreises eine vertragliche Andienungsverpflichtung besteht.

Nach Berichten des Ministeriums des Innern und für Sport RLP sowie nach Auskunft der Streitkräfte selbst, wird der Anteil an Stationierungstreitkräften aufgrund verschiedener strategischer Verlegungen in den kommenden Jahren aller Voraussicht nach stabil bleiben. In 2018 wurde eine weitere Luftwaffen-Einheit an den Standort Ramstein Air-Base verlegt, was zu einem Zuwachs an Stationierungstreitkräften führte. Aus rechtlichen Gründen ist dieser jedoch zahlenmäßig nicht eindeutig zu verifizieren.

Darüber hinaus dürften sich auch positive Veränderungen durch den Neubau des US-Hospitals in Weilerbach ergeben. Die dortigen Baumaßnahmen haben begonnen. Da die Streitkräfte bislang nicht erklärt haben, dass Sie alternative Flächen im Zuge der Inbetriebnahme des neuen Hospitals aufgeben werden, ist hier möglicherweise mit einer Zunahme der bestehenden Infrastruktur und damit einhergehend mit einer Erhöhung des zu entsorgenden Abfallvolumens insgesamt zu rechnen.

Im Bereich der Bevölkerungsentwicklung wurde bislang mit einer demografiebedingten prognostizierten degressiven Abnahme von rund 0,7% p.a. gerechnet. Entgegen dieser Annahmen haben sich die Einwohnerzahlen im Landkreis auch in 2018 jedoch weiter erhöht und stellen sich somit gegenläufig zum Prognosetrend des statistischen Landesamtes dar. Diese Entwicklung wird sich auch in den Folgejahren weiterhin positiv auf die allgemeine Gebührenentwicklung auswirken.

Insgesamt stellt sich die aktuelle Veranlagungssituation wie folgt dar:

Für 2018 wurden bei den Abfallgebühren Mindererträge von rd. T€ 216 realisiert (Plan: T€ 16.533; Ist: T€ 16.317 – ohne Erträge aus dem Verbrauch der Rückstellung für den Gebührenaussgleich von T€ 381).

Bei zusammenfassender Betrachtung ist tendenziell zu erwarten, dass der Landkreis künftig weniger Benutzungsgebühren vereinnahmen wird.

3. Softwareumstellung Finanzbuchhaltung

Aufgrund der kommunalgesetzlichen Verpflichtung zur Erstellung eines gemeinsamen Jahresabschlusses (Konzernabschluss) sowie der steuergesetzlichen Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Wirtschaftsdaten (E-Bilanz) ab dem Wirtschaftsjahr 2015, und der anstehenden Verpflichtung zur Einführung einer e-Rechnung ist das Vorhalten einer hierfür geeigneten und zugelassenen Software erforderlich.

Zum 01.01.2017 wurde die Finanzbuchhaltung des Betriebes auf ein Softwareprodukt der Orgasoft Kommunal (OSK) Saarbrücken umgestellt. Die Software des Anbieters wird bereits seit vielen Jahren in der Hauptverwaltung des Landkreises eingesetzt. Dadurch entfällt die bislang erforderliche zusätzliche Datenschnittstelle mit dem vorherigen Softwareanbieter SCHILLING, die häufig zu Problemen im Betrieb geführt hat. Die Software der OSK (AnoFibU) ist bezüglich Sicherheit und Anerkennung durch die Finanzverwaltung hinreichend zertifiziert und bietet darüber hinaus auch zahlreiche Erweiterungsmöglichkeiten, in Bezug auf die Bedürfnisse des e-Government.

Aufgrund bestehender Datensatzinkonsistenzen stellte sich die Umstellung sowohl inhaltlich komplex als auch sehr arbeitsaufwendig dar. Hierbei wurde u.a. auch die bislang für den BgA „DSD“ geführte modifizierte Einnahmenüberschuss-Rechnung auf doppelte Buchführung und Bilanzierung umgestellt, was die Vergleichbarkeit der beiden Rechensysteme erheblich erschwerte. Zudem wurden die erforderlichen Anpassungen und Änderungen eingearbeitet, die sich durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) ergeben.

Im Juni 2018 wurde ein Workflow für die digitale Rechnungsbearbeitung (ReDiG) im Buchungsbereich eingeführt, wodurch die Arbeitsabläufe vom Rechnungseingang bis hin zur Auszahlung erheblich transparenter und auch effizienter gestaltet wurden.

In einem weiteren Schritt soll nun die Veranlagungssoftware von KAVE auf eine Software der OSK umgestellt werden. Hierzu sind jedoch umfangreiche Programmierarbeiten an Datenschnittstellen erforderlich. Eine lauffähige Testversion der neuen Software wurde der Abfallwirtschaft bereits vorgestellt und vom Bereich der Gebührenveranlagung geprüft. Sollten die erforderlichen Anpassungen bis Ende 2019 umgesetzt sein, ist die Umstellung der Veranlagungssoftware zum 01.01.2020 vorgesehen.

4. Mengen- und Kostenentwicklung im Bereich Garten- und Parkabfälle

Nach wie vor schwer kalkulierbar sind die im **Grünschnittbereich** anfallenden Mengen. Der Landkreis betreibt aktuell 38 Grünabfallsammelstellen (GAS), auf denen in 2018 nur rd. 17.600 Mg Garten- und Parkabfälle anfielen.

Zum Vergleich:

2016: 20.353 Mg

2017: 24.200 Mg

2018: 17.615 Mg

Als Gründe für den relativ hohen Mengenrückgang sind überwiegend die fehlenden Niederschläge 2018 zu nennen, wodurch im Bereich des gesamten Naturhaushalts erhebliche Defizite beim Grünzuwachs zu verzeichnen waren, weshalb sich bereits die angelieferten Grüngutmassen erheblich unterhalb des langjährigen Mittels bewegten.

Auch beläuft sich die mittlere Liegezeit des angelieferten Materials auf den Sammelstellen auf ca. 4-5 Wochen. In diesem Zeitraum verliert das frisch geschnittene Grüngut bis zu ca. 30% seiner Holzrestfeuchte und damit auch erheblich an Gewicht. Durch die durchgängig lange und trockene Hitzeperiode 2018 wurde dieser Trocknungseffekt noch beschleunigt.

D.h. das Material wurde insgesamt wesentlich trockener und dadurch auch mit weniger Erdanhaftungen und daher auch leichter abgefahren als in den Vorjahren.

Um die Grünschnittentsorgung im Landkreis Kaiserslautern effizienter, wirtschaftlicher und letztendlich auch bürgerfreundlicher zu gestalten, wird im Sinne des Kreistagsbeschlusses vom 13.12.2010 angestrebt, die Plätze nach einheitlichen Standards (Errichten von Einfriedungen, Befestigen des Untergrunds, Einführen fester Öffnungszeiten, Aufsichtspersonal, stichprobenartige Ausweiskontrollen) auszustatten.

Seit Realisierung dieser technisch-organisatorischen Maßnahmen sind an allen betreffenden Standorten die Mengen sukzessive auf ein realistisches kreisangepasstes Mengenniveau zurückgegangen. Die erfassten Abfallqualitäten wurden ebenfalls auf ein akzeptables Niveau verbessert.

Insgesamt betrachtet, ist in den kommenden Jahren ggü. den Vorjahren ein leichter Rückgang der Abfallmengen (u.a. wg. Einrichtung versch. GAS nach Kreiskriterien, Verschiebung hin zu Biotonne) zu erwarten.

Der erhebliche Mengeneinbruch in 2018 dürfte eine rein wetter- und dadurch vegetativbedingte Ausnahme darstellen.

Die Gesamtmenge wird sich nach unseren Einschätzungen zukünftig auf einem Niveau von ca. 20.000 Mg/a manifestieren, wobei vegetativ bedingte Mengenschwankungen von +/- 10% von Jahr zu Jahr jederzeit möglich sind.

In 2018 konnte die Grünabfallsammelstelle in Weilerbach auf einen kreiseinheitlichen Betrieb umgestellt werden. Die Umstellung der Grünabfallsammelstellen in Schwedelbach und Mackenbach konnten im ersten Quartal 2019 umgesetzt werden. Entsprechende Abstimmungsgespräche mit der Stadt Ramstein-Miesenbach bezüglich einer eventuellen Umstellung auf kreiseinheitliche Kriterien werden aktuell geführt.

5. Vertragliche Besonderheiten in Bezug auf den Betrieb gewerblicher Art „DSD“:

Zwischen dem Landkreis und der Fa. Jakob Becker GmbH besteht ein Vertrag zur „Sammlung und Beförderung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)“, der Gegenstand einer europaweiten Ausschreibung war. Der Vertrag hat eine Laufzeit von drei Jahren ab dem 01.01.2019 und kann mit zwei Verlängerungsoptionen bis zum 31.12.2023 verlängert werden.

Zusammen mit der kommunalen PPK-Sammlung werden auch Verkaufsverpackungen aus PPK miterfasst. Für deren Sammlung ist nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG) der Landkreis originär nicht zuständig, sondern die Betreiber dualer Systeme (BdS).

Aufgrund einer sehr komplexen Rechtslage im Zeitpunkt der damaligen Vergabe sah die Ausschreibungskonzeption vor, dass der Auftragnehmer (AN) nur den so genannten kommunalen PPK-Anteil in Höhe von 75 Volumen-% vergütet bekommt. Hinsichtlich der restlichen 25 Volumen-% hat der Landkreis den AN dazu verpflichtet entsprechende Mitbenutzungsverträge mit den BdS abzuschließen. Gleichzeitig sah der Vertrag vor, dass der Landkreis die gesamte PPK-Sammelmenge einschließlich der lizenzierten Verkaufsverpackungen aus PPK für sich selbst verwertet und auch vereinnahmt.

Die BdS sahen Ende 2017 aufgrund verschiedентlicher Rechtsprechung für sich Herausgabeansprüche gegen den Landkreis gegeben und forderten deshalb die

Herausgabe eines auf das jeweilige duale System entsprechend anfallenden Anteils des unsortierten PPK-Sammelgemischs aus der Gesamtmenge.

Das Landgericht Landau (Urt. v. 31.05.2016 – 2 I 216/14) hatte in einer neuerlichen vergleichbaren Situation eine Pflichtverletzung eines Landkreises darin gesehen, dass dieser nicht konstruktiv an einer entsprechenden Einigung mitgewirkt hat.

Zur Vermeidung eines diesbezüglichen Rechtsstreits vereinbarte der Landkreis ohne Anerkennung einer korrespondierenden Rechtspflicht einen Vergleich, der den obigen Vertrag an die neuerliche Rechtsprechung anpasste und der auch dem zu erwartenden Prozessrisiko hinreichend Rechnung tragen konnte.

Gegenstand des Vertrags war die Zahlung einer Pauschale für die Benutzung der Systeminfrastruktur an den Landkreis sowie die Zahlung einer entsprechenden Beteiligung an den Verwertungserlösen an die dualen Systeme.

Dieser Vertrag, der rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft getreten ist hatte eine Laufzeit von zwei Jahren und gilt bis 31.12.2018. Durch einseitige Erklärung des Landkreises ist eine Verlängerung bis 31.12.2019 möglich.

Aufgrund der in 2018 erzielten hohen Ertragserlöse im Bereich PPK, die auch den Bereich des BgA „DSD“ betreffen, bildet sich trotz dieser vertraglichen Schlechterstellung ein positiveres Betriebsergebnis ab, als geplant.

Die Erträge im BgA „DSD“ belaufen sich hierbei auf rund T€ 37 über der Planung. Die Aufwendungen stellen sich mit T€ 19 Mehraufwand gegenüber der Planung dar.

Somit verbessert sich das Betriebsergebnis 2018 des BgA „DSD“ um rd. T€ 19 gegenüber der Planung.

Seit dem 01.01.2019 gilt das neue Verpackungsgesetz (VerpackG), für das wiederum neue Verhandlungen mit den Systemen getroffen werden müssen. Diese Verhandlungen werden derzeit zwischen der Einrichtung und dem gemeinsamen Verhandlungsführer der dualen Systeme geführt. Hierbei werden sich aufgrund der Neufassung des VerpackG einige wesentliche Änderungen im Bereich BgA ergeben. Es bleibt abzuwarten, wie die zukünftig zwischen Kommune und DSD zu schließenden Vereinbarungen letztlich ausgestaltet sein werden und welche finanziellen Ausgleichsregelungen hierbei mit den dualen Systemen vereinbart werden können.

Über den Zeitraum, wann mit einem entsprechenden Vertragsabschluss gerechnet werden kann oder über die Inhalte, welche finanziellen Auswirkungen die Neugestaltung haben wird kann derzeit keine valide Aussage getroffen werden.

Nach dem derzeitigen Stand der bisher mit den Verantwortlichen geführten Gesprächen und auch unter Zugrundelegung der neuen gesetzlichen Bestimmungen des Verpackungsgesetzes ist davon auszugehen, dass sich durch die vertraglichen Neugestaltungen ausschließlich finanzielle Verbesserungen im Bereich des Betriebes gewerblicher Art ergeben werden. Diese könnten u.U. auch mit geringfügigen Entlastungen im hoheitlichen Bereich bei den Sammlungskosten für PPK-Abfälle einhergehen.

6. Optimierung im Bereich Veranlagung

a) Überwachung Eigenkompostierung

Seit 2014 werden routinemäßig Kontrollen von privat- und gewerblich genutzten abfallrechtlich veranlagten Objekten durchgeführt. Hierbei werden neben dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Nutzung von Eigenkompostierungsanlagen die ausreichende Veranlagung des Objektes und die ordnungsgemäße Abfalltrennung überprüft.

Hierbei wird weiterhin eine relativ hohe Zahl an Verstößen gegen abfallrechtliche Bestimmungen festgestellt. In erster Linie handelt es sich hierbei um nicht ordnungsgemäß durchgeführte Eigenkompostierung, trotz Gebührenermäßigung sowie um Verstöße gegen abfallrechtliche Trennungs- oder Meldepflichten. Dies führt zu Gebührendefiziten und zu vermeidbaren Kosten durch Fehlwürfe im Restabfall.

Die Kontrollen sind ebenso wie die diesbezügliche Öffentlichkeitsarbeit, daher unverzichtbarer Beitrag zur Verbesserung der Anschlussdichte und der Qualität der getrennt zu erfassenden Abfallfraktionen. Festgestellte Verstöße der Anschlusspflichtigen gegen die o.g. Pflichten wurden daher konsequent auch mit entsprechenden Bußgeldern geahndet.

Eine zukünftige Ausweitung dieses Kontrollinstrumentes ist nicht nur zur Erreichung der gesetzlichen Vorgaben des Trennungsgebotes sondern auch aus Gründen der Gebührenstabilität und Gleichbehandlung dringend geboten.

b) Gewerbliche Veranlagung

Die Veranlagung gewerblicher Betriebe soll weiter optimiert werden. Für die kommenden Jahre ist die Überprüfung der Anschlüsse anderer Herkunftsbereiche im Hinblick auf die neue Gewerbeabfallverordnung (GewABfV) vorgesehen (z.B. Ferienwohnungen, Gastronomie, Beherbergungsgewerbe sowie Krankenhäuser, medizinische Versorgungszentren und ähnlichen Einrichtungen, hinsichtlich der Entsorgung sog. Nicht-infektiöser Abfälle).

Seit August 2017 ist die GewABfV in Kraft. Diese fordert neben einigen Neuerungen insbesondere auch eine bessere Trennung von gewerblichen Abfällen. Dies hat zu einigen Auswirkungen auf die Anschlusspflichtigen im gewerblichen Veranlagungsbereich (Pflichttonne), aber auch auf die Gewerbetreibenden, denen durch den Landkreis ein zusätzliches Behältervolumen für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung zur Verfügung gestellt wird.

Hierzu ist mittelfristig ein Soll-/Ist Vergleich aller angemeldeten Gewerbebetriebe mit der Veranlagung durchzuführen. Die Ergebnisse dieses Vergleichs werden als Grundlage für die Entscheidung über das weitere Vorgehen zur ordnungsgemäßen Veranlagung aller angemeldeten Gewerbebetriebe herangezogen.

c) Neue Stelle Gewerbesachbearbeitung

Zur Umsetzung der Optimierungsvorhaben im gewerblichen Bereich, ist die Schaffung einer eigenen Stelle geplant, die ausschließlich gewerbliche Veranlagungen vornimmt. Hierzu sind jedoch verschiedene innerorganisatorische Umstrukturierungen (EDV-technisch und personell) erforderlich.

Die Neuschaffung einer entsprechenden Stelle (0,5) wurde bereits im Stellenplan für 2017 berücksichtigt, konnte jedoch bislang aus organisatorischen Gründen nicht realisiert werden. Die Umsetzung wird voraussichtlich ab Juli 2019 erfolgen. Es ist zu erwarten, dass durch diese personelle Aufstockung nicht unerhebliche Ertragseinbußen durch bislang fehlende oder fehlerhafte Veranlagungen ermittelt und für die Zukunft sukzessive korrigiert werden können.

IV. Fazit:

Die obigen zur positiven wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes gemachten Ausführungen können aller Voraussicht nach dazu beitragen, alle dargestellten Risiken und nachteiligen Entwicklungen für den Gebührenhaushalt der Abfallwirtschaftseinrichtung, auch in den kommenden Jahren annähernd auszugleichen.

Die Steigerung der Zahl der Nutzer von Biotonnen wirkt sich hierbei insgesamt positiv auf die Gebührenerhebung aus. Diese Entwicklung muss sowohl aus ökologischer als auch aus abfallwirtschaftlicher Sicht weiter gefördert und vorangetrieben werden.

Die Risiken, die sich aus den zukünftig geringeren Vermarktungserlösen (PPK) ergeben, können sich je nach weiterer Entwicklung, erheblich nachteilig auf die zukünftige wirtschaftliche Situation des Betriebs auswirken.

Darüber hinaus kann aufgrund der dargestellten Sachverhalte im Hinblick auf die künftige wirtschaftliche Entwicklung das Risiko nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass die angenommenen positiven Verläufe nicht eintreten und dies wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- sowie Ertragslage des Betriebes haben könnte.

Dies könnte unter Umständen zu Belastungen des Haushalts des Einrichtungsträgers führen, insbesondere dann, wenn der Ausgleich eines möglichen Defizits durch diesen im Nachgang, nach den Bestimmungen der EigAnVO, vorgenommen werden müsste.

Ob diesem Umstand durch die bisherigen Optimierungsmaßnahmen der Vergangenheit und Gegenwart auch in Zukunft wirksam Rechnung getragen werden kann, muss anhand der kurz- und mittelfristigen wirtschaftlichen Entwicklung fortwährend überprüft werden. Hierzu bietet insbesondere der Zwischenbericht zum Wirtschaftsplan im Zeitpunkt 30.09.2019 hinreichende Möglichkeiten.

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann innerhalb der aktuellen Gebührenplankalkulationsperiode 2018 bis 2020 auf eine weitere Gebührenanpassung verzichtet werden. Dies gilt auch unter dem Gesichtspunkt, dass etwaige ungeplante Unterdeckungen in den Jahren 2018, 2019 oder 2020 erst im Rahmen der Folgekalkulationsperiode (2021-2023) wieder ausgeglichen werden müssen.

Solche ungeplanten Unterdeckungen sind jedoch aus heutiger Sicht, - trotz aktuell ungünstiger Prognosen (insbesondere im Bereich PPK) – bisher nicht ersichtlich.

Kaiserslautern, den 30.06.2019



Ralf Leßmeister
Landrat